

Gemeinsamer Elternbeirat
für die Volksschulen der Landeshauptstadt **München**
bereitgestellt von Bernhard Koch

<http://www.geb.musin.de>

reformatiert: April / 2007 vom
GesamtElternBeirat der Stadt Konstanz, Baden-Württemberg

Handreichung für die Wahl der Elternvertreter an regulären Volksschulen in
Bayern

Teil 1:

Die Vorbereitung der Elternsprecherwahl

Jedes Jahr findet zum Schulanfang die gleiche Prozedur statt – die Wahl der Elternvertretung. Allzuoft wird sie eher lustlos, so ganz nebenbei als mehr oder weniger lästige Pflichtübung durchgeführt. Manchmal sogar ohne erkennbare Mitwirkung der bisherigen Elternsprecher. Da ist es dann nicht überraschend, wenn sich nur wenige begeistern lassen und im laufenden Schuljahr dann nicht viel oder gar nichts bewegt wird. Und dann geht es immer so weiter bergab

Das muss nicht zwangsläufig so sein. Wenn die Elternsprecherwahl von ein paar Aktiven gut vorbereitet wird, ergibt sich an mancher Schule, an der bisher in Sachen Elternvertretung nichts lief, die Chance zu einem Neustart.

Allgemeines zum Wahlverfahren

An allen Grundschulen und Hauptschulen wird jährlich für jede Klasse ein Klassen-Elternsprecher (KES) gewählt. Meist findet die Wahl in Verbindung mit der ersten Eltern-Versammlung im neuen Schuljahr statt. Wenn an der Schule nicht mehr als neun Klassen bestehen, sind damit auch die Mitglieder des Elternbeirats gewählt. Sofern jedoch mehr als neun Klassen existieren, wählen die KES in einem zweiten Wahlgang jedes Jahr aus ihrer Mitte den aus neun Personen bestehenden EB als das eigentliche Organ der Elternvertretung ihrer Schule. Anschließend erfolgt die Wahl der/des Vorsitzenden des Elternbeirats und des Stellvertreters.

Den Termin für die Wahl setzt die Schulleitung im Einvernehmen mit dem noch amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirats (oder dem Stellvertreter) fest. Die Amtszeit des Gremiums Elternbeirat – und damit auch seiner Mitglieder - geht nämlich bis zur Neuwahl. Die Amtszeit der Klassen-Elternsprecher endet mit Ablauf des Schuljahres. Das bedeutet konkret: Für alle die Schule betreffenden Dinge ist der „alte“ Elternbeirat nach wie vor zuständig, auch wenn manche Elternsprecher ihr Kind bereits an einer anderen Schule haben.

Die Schulordnung für die Volksschulen schreibt vor, dass der Wahltermin möglichst innerhalb von 14 Tagen nach Schulbeginn liegen soll. Die schriftliche Einladung an die Eltern erfolgt durch die Schulleitung. Sämtliche Regelungen für die Einrichtungen der Elternvertretung an den Volksschulen finden sich im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz Art. 64 ff. sowie in der Schulordnung für die Volksschulen (VSO) §§ 59 – 63.

(Hinweise zur Durchführung der Wahl im 2. Teil der Handreichung)

Gute Vorbereitung ist wichtig !

Wie gesagt: Nur eine gut vorbereitete Wahl bringt auch wirklich die Leute in den Elternbeirat, die etwas bewirken können und wollen. Deswegen sollten noch nicht einmal die ausscheidenden EB-Mitglieder alles dem puren Zufall überlassen. Der wichtigste Grundsatz lautet: Nur gut informierte Eltern sind auch motivierte Eltern. Und mit dieser Motivierung kann man gar nicht früh genug anfangen. Denn wer nichts über die Bedeutung der Elternvertretung und deren Tätigkeit an der Schule weiß, der wird sich kaum als Kandidat bei der Wahl zur Verfügung stellen. Deshalb empfiehlt es sich, dass der EB der Einladung der Schulleitung ein eigenes Schreiben beifügt. In diesem Brief sollten z.B. die Aktivitäten im vergangenen Jahr beschrieben und auf die Bedeutung der Elternvertretung für ein gutes Schulklima hingewiesen werden sowie ein Appell für eine rege Wahlbeteiligung (Kandidatur) ergehen.

Weiterhin ist auf jeden Fall wichtig, dass in jeder Klasse die Wahl von Elternsprechern (durch eine kleine Vorrede) eingeleitet und begleitet wird. Bei fortbestehenden Klassen sollte die Eröffnung der bisherige Klassen-Elternsprecher übernehmen - auch wenn sie oder er nicht mehr kandidieren will oder kann. Er oder sie sollte zuerst etwas allgemeines über die Bedeutung der Elternvertretung sagen. Er/sie kann dies mit eigenen Worten tun, oder den folgenden Absatz („Die Aufgaben der Elternvertretung“) wiedergeben. Im Anschluss daran könnte sie/er aus persönlicher Sicht etwas zur Tätigkeit der Elternvertretung im vergangenen Jahr sagen und möglichst auch Zukunftsaspekte erwähnen. Wenn kein Klassen-Elternsprecher vorhanden ist, sollte auf jeden Fall ein Mitglied des Elternbeirats die Wahl einleiten. Die eigentliche Wahldurchführung kann dann nach Bedarf jemand anders übernehmen (z.B. Klassenlehrer/in oder Schulleitung).

Die Aufgaben der Elternvertretung

Man muss es den Eltern am Wahlabend ganz klar sagen: Die Elternvertretung ist nicht nur zur Organisation von Sommerfesten oder zum Geld-Einsammeln für irgendwelche schulischen Zwecke und dergleichen Kleinkram zuständig. Die Elternvertretung soll und kann sich vor allem um das kümmern, was für das Lernen aber auch für das Wohlfühlen der Kinder an der Schule wichtig ist. Damit kann die Elternvertretung auch einen Beitrag für den Schulerfolg der Schüler/innen leisten.

Gemäß dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) ist der Elternbeirat die offizielle Interessenvertretung der Elternschaft einer Schule gegenüber der Schulleitung und anderen Schulbehörden sowie der Öffentlichkeit. Der Elternbeirat einer Schule wirkt nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen in allen Angelegenheiten mit, die für die jeweilige Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Dazu zählen hauptsächlich die Themenfelder Unterricht und Erziehung der Schüler/innen, die Gestaltung des äußeren Schulbetriebs und des gesamten Schullebens.

Neben einer ganzen Reihe spezieller Mitwirkungsrechte unterschiedlicher Art, hat der Elternbeirat deshalb vor allem folgende im Gesetz festgelegten fundamentalen Funktionen:

- das Vertrauensverhältnis und die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern zu vertiefen;
- das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung ihres Kindes zu wahren;
- den Eltern in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben;
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten.

Die Klassen-Elternsprecher nehmen im Rahmen dieser Funktions- und Aufgabenbeschreibung die Belange der Eltern einer Klasse wahr.

Das Kennenlernen

Weil eine Wahl eigentlich nur Sinn hat, wenn man sich einigermaßen kennen gelernt hat, ist es eine der größten Herausforderungen für die Elternvertretung, sich mit anderen Eltern und in Zusammenarbeit mit der Lehrkraft rechtzeitig vorher etwas auszudenken, was das Kennenlernen in angenehmer Atmosphäre und ohne verkrampte Methoden ermöglicht. Man könnte dazu z.B. vor dem eigentlichen Beginn etwas zum Trinken und Knabbern bereitstellen. Und eine besonders begnadete Person kümmert sich darum, dass nicht alle steif herumstehen und nur die miteinander reden, die sich sowieso schon kennen. Dazu sind beispielsweise auch Namensschilder nützlich. Dieses Kennenlernen ist vor allem für neu gebildete Klassen besonders wichtig, denn bei Ihnen ist die Gefahr, dass niemand als Elternsprecher kandidieren will besonders groß.